

Satzung Wassersport Fehmarn e. V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Wassersport Fehmarn.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Fehmarn.

§ 2 (Zweck)

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Wassersportes auf Fehmarn und Umgebung. Zweck ist es insbesondere, die Kitesurfer, die Stand up Paddler (kurz: SUP) und die Surfer mit und ohne Segel auf Fehmarn und Umgebung zur gemeinsamen Ausübung ihrer Sportarten zu vereinigen und ihre sportlichen Aktivitäten zu fördern, sowie die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere auch gegenüber den Behörden, zu vertreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist bestrebt, das Kitesurfen, das SUP und das Surfen mit und ohne Segel der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Jegliche Bestrebungen politischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

Zur Erreichung der Vereinszwecke übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

Organisation von regelmäßigen Trainingsbetrieben auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, wie z.B. mit Schulen;

- a) Ausrichtung von und Teilnahme an Regatten und sonstigen Veranstaltungen, die der Verbreitung des Kitesurfens, des SUP und des Surfens mit und ohne Segel dienlich sind;
- b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern;
- c) Veröffentlichungen in der Presse;

1. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.

2. Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Teilnehmergebühren.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Ausschließlichkeit)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (keine Begünstigung)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens 30. April zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b. Tod des Mitglieds bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - c. Ausschluss;
 - d. Schluss der Abwicklung und Auflösung des Vereins.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages muss spätestens zum 31. Januar des beitragspflichtigen Jahres beim Verein eingegangen sein.

§ 7 (Ehrenmitgliedschaft)

Persönlichkeiten, die die Bestrebungen des Vereins hervorragend gefördert oder sich sonst um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, welche die Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters übernehmen. Der Schatzmeister ist zugleich der 2. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder von juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind, benannt worden sein. Der Vorstand wird ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
 - b. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - c. Bericht des Vorstandes
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Neuwahl der Kassenprüfer
 - g. Neuwahl des anstehenden geschäftsführenden Vorstandes (für zwei Jahre)
 - h. Haushaltsvorschlag
 - i. Anträge
3. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Auf der Hauptversammlung ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen. Dies setzt einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes voraus.
8. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der Stadt Fehmarn mit der Auflage zu,

das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Wassersportes zu verwenden.